

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen: **Frauenverein Bernau e. V.**

Er hat seinen Sitz in Bernau im Schwarzwald.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht St. Blasien (VR 35 St. Blasien) eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck

1. Der Frauenverein Bernau e. V. in Bernau verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (§§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 4 / 1 – 4 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Frauenverein Bernau e. V. verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig, ebenso wie er politisch und konfessionell unabhängig und neutral agiert.
3. Der Frauenverein Bernau e. V. gehört keinem Verband an.

§ 4 Aufgaben des Vereins

1. Der Frauenverein Bernau e. V. unterstützt, soweit dem Verein möglich, die Sozialstation in St. Blasien und andere soziale Einrichtungen, die Bernauer Bürger unterstützen und ihnen Hilfe leisten.
2. Der Frauenverein Bernau e. V. fördert, soweit dem Verein möglich, caritativ und finanziell die in Not geratenen Mitbürger. Kurz genannt: **BBiN - Bernauer Bürger in Not.**
3. Der Frauenverein Bernau e. V. gibt und vermittelt Hilfeleistungen, soweit dem Verein möglich, an alle der Hilfe bedürftigen Mitbürger, um ihnen unter anderem Selbstbestimmung und Eigenverantwortung so lange wie möglich zu erhalten. Kurz genannt: **BB - Bernauer Bürger.**
4. Der Frauenverein Bernau e. V. organisiert, soweit dem Verein möglich, Veranstaltungen zur Förderung von Zusammengehörigkeit und Verantwortungsgefühl aller Bernauer Bürger untereinander.
5. Der Frauenverein Bernau e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Frauenverein Bernau e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
7. Alle Ämter im Frauenverein Bernau e. V. sind Ehrenämter.
8. Es darf keine einzelne Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ruft die Bevölkerung der Gemeinde Bernau im Schwarzwald auf zur Mitgliedschaft, zur Mitarbeit und zu Spenden um die Aufgabe bewältigen zu können.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern passiv
 - b) ordentlichen Mitgliedern aktiv
 - c) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende
 - d) beitragsfrei gestellte Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv) sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
 3. Aktive Mitglieder unterscheiden sich von passiven Mitgliedern, indem sie sich in Form einer oder mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten, z. B. als Vertrauensfrau, aktiv am Vereinsleben beteiligen.
 4. Mitglieder, die sich um den Frauenverein Bernau e. V. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 5. Vorsitzende, die sich um den Frauenverein Bernau e. V. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
 6. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 7. Der Vorstand kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Mitglied beitragsfrei stellen. Die Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 6 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft, Datenhaltung, Zahlung / Erhebung der Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Bestätigung des Vorstands.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins oder die ihm zur Verfügung gestellten Räume, Geräte nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
4. Jedes Beitrag zahlende Mitglied erhält die Vereinszeitung, soweit sie herausgegeben wird, so lange an die angegebene Anschrift zugestellt, als diese dem Verein bekannt ist und das Mitglied mit dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht in Verzug gerät. Der Bezug der Vereinszeitung kann abgelehnt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
3. Ordentliche Mitglieder (aktiv und passiv) sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, d. h. Kündigungen der Mitgliedschaft im Verein müssen zum 30. September per 31. Dezember desselben Jahres schriftlich an den Vorstand erfolgen. Für das jeweilige Jahr ist der komplette Beitrag zu entrichten.
Das Ende der Mitgliedschaft wird zum Ende des Jahres, in dem gekündigt wurde, vom Vorstand schriftlich bestätigt, wenn kein Verzug von Mitgliedsbeiträgen besteht. Vor dem Ende der Mitgliedschaft sind die Rückstände auszugleichen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand ihren Mitgliedsausweis, soweit vorhanden, auszuhändigen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am ggf. vorhandenen Vereinsvermögen.
8. Sind Mitglieder auch ehrenamtlich tätig, gelten dieselben Bestimmungen für sie. Ausgehändigte oder im Namen des Vereins beschaffte Mittel/Gegenstände, z. B. Vereinskleidung, sind zum Zeitpunkt des Ausscheidens zurückzugeben.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Vorstand kann dem Mitglied, z. B. bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

5. Es kann bei berechtigtem Bedarf eine Umlage von den Mitgliedern erhoben werden. Über Erhebung sowie über die Höhe einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
6. Näheres wird in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Satzung oder ggf. separat genehmigt. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
7. Die Beiträge werden für neue Mitglieder grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Versäumt ein Mitglied, seine Daten beim Vorstand zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.
8. Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vereinsgesetz ist es erforderlich, die Daten aller Beitragszahler elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

§ 11 Organe des Vereins

- | | | |
|---------------|----|-----------------|
| 1. - Vorstand | a) | 1. Vorsitzende |
| | b) | 2. Vorsitzende |
| | c) | Schriftführerin |
| | d) | Schatzmeisterin |
| | e) | Beisitzerin |
| | f) | Beisitzerin |
| | g) | Beisitzerin |

2. - Mitgliederversammlung

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Mit dem Wachsen des Vereins kann der Vorstand vergrößert werden. Mit dem Schrumpfen des Vereins kann der Vorstand verkleinert werden.
2. Der Vorstand kann ehrenamtliche Mitarbeiter bestellen. Sie nehmen auf Einladung des Vorstandes an wichtigen Vorstandssitzungen beratend teil. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf jeweils drei Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass sie bis zu Neuwahlen im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist dauernd verhindert, so kann der Vorstand eine Stellvertreterin wählen und für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende. Jede ist allein vertretungsberechtigt.
6. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung vorgestellten Aufgaben;
 - b) Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung und Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung der Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

8. Die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung. Im Verhinderungsfall tritt an ihre Stelle die stellvertretende Vorsitzende mit allen Rechten und Pflichten.
9. Der Vorstand muss einberufen werden auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder.
10. Zur Erledigung der anfallenden Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand einzelne Personen oder Ausschüsse einsetzen.
11. Die Schriftführerin hat von allen Vorstandssitzungen und jeder Mitgliederversammlung Protokolle anzufertigen, die von ihr und der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 13 Versammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist im 1. Quartal des Kalenderjahres abzuhalten.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin beantragt.
2. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende des der Versammlung vorausgehenden Jahres mitzuteilen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin mit der Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bernau im Schwarzwald zu veröffentlichen.
4. Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

§ 14 Rechte und Pflichten der Versammlung

1. Die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
2. Die Entgegennahme des Kassenprüfberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
6. Genehmigung der Beitragsordnung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
8. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
9. Satzungsänderungen
- 10.. Auflösung des Vereins

§ 17 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Über eine Satzungsänderung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung enthalten war.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und der Zustimmung des Vorstands.
2. Über die Auflösung des Frauenverein Bernau e. V. darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung enthalten war.
3. Bei Auflösung des Frauenverein Bernau e. V. ist Rechtsnachfolger die Gemeinde Bernau im Schwarzwald, die das Vereinsvermögen nur im Sinne der Satzung § 4, Absatz 1 – 3 verwenden darf.

Diese Satzung wurde beschlossen am Montag, den 17.03.2014 in Bernau im Schwarzwald

Marlene Kaiser

1. Vorsitzende

Barbara Pfefferle

2. Vorsitzende